

Quelle mit rein römischer Terminologie, ist nach Ansicht der Verfasserin zu schließen, daß die *boni viri* „kaum fränkischen Ursprungs sein dürften“ (S. 324). Der Begriff entstamme aber auch nicht dem römischen Recht der Antike, sondern sei eher „ein eigenständiges Erzeugnis des späten römischen Vulgarrechts im Gallien des 6. Jahrhunderts“ (S. 324). Über die Forderung der Idoneität der Zeugen im spätantiken Recht (Justinian, Nov. 90, 1 = *Epitome Iuliani* c. 324) ergeben sich aber auch Verbindungen zwischen den *boni homines* des Vulgarrechts und den Rechtsquellen der Spätantike.

W. H.

Andrew W. Lewis, *Anticipatory association of the heir in early Capetian France*, *American Historical Review* 83 (1978) S. 906–927, spricht im Falle der Kapetinger der Designation des Sohnes zu Lebzeiten des Vaters jegliche institutionelle Bedeutung ab. Die einzelnen Designationen seien jeweils für sich zu betrachten; die Tatsache, daß sie mit Philipp August aufhören, bewiese also nicht, daß es erst nach 1180 eine automatische Erbfolge im französischen Königtum gegeben habe. Der Vf. weist auf ähnliche Praktiken bei den französischen Fürsten hin, die auch im Laufe des 12. Jh. von solchen Designationen absahen.

T. R.

W. von Groot, Die Angaben Galberts über Personen und Gremien des „öffentlichen Rechts“ in Flandern 1127, *Handelingen der Maatschapij voor geschiedenis en oudheidkunde te Gent* N.S. 34 (1980) S. 109–123, bemüht sich um eine systematisierende verfassungsgeschichtliche Deutung der verschiedenen Träger öffentlicher Gewalt, die in Galberts von Brügge Schilderung der Vorgänge nach der Ermordung des Grafen Karl von Flandern (1127) genannt werden. Von besonderem Interesse sind die Ansätze zur gerichtlichen Verselbständigung der Stadt Brügge gegenüber dem graflichen Umland.

R. S.

Ortensio Zecchino, *Le assise di Ruggiero II. Problemi di storia delle fonti e di diritto penale* (Publicazioni della Facoltà giuridica dell'Università di Napoli 185) Napoli 1980, Casa editrice dott. Eugenio Jovene, 201 S. – Die lückenhafte und verhältnismäßig späte Überlieferung der Gesetze des großen Normannenkönigs wirft Probleme auf, mit denen sich schon ganze Generationen von Rechtshistorikern beschäftigt haben. Die vorliegende Studie bringt denn auch kaum etwas Neues. Im 1. Kapitel behandelt der Vf. die einschlägigen chronikalischen Nachrichten und die Überlieferung der Gesetze, also vor allem die Sammlungen in den Hss. Vat. lat. 8782 und Montecassino 468/X sowie die in den Konstitutionen Friedrichs II., dem sog. *Liber Augustalis* enthaltenen Texte. Im 2. Kapitel legt Z. dar, daß neben dem bekannten Hoftag von Ariano, auf dem 1140 die Assisen Rogers II. verkündet wurden, eine weitere Reichsversammlung zwei Jahre später in dem nahegelegenen Silva Marca stattgefunden hat, und will damit seine These stützen, daß die Hoftage – und damit die Barone und Prälaten – eine größere Rolle bei der Gesetzgebung gespielt hätten, als bisher angenommen. Im 3. Kapitel setzt sich der Vf. zunächst – unnötigerweise – mit der schon von A. Marongiu widerlegten absurden These Ménagers auseinander, die vatikanische und die cassineser Sammlung seien Erzeugnisse der Stauferzeit und enthielten keine Spur von den Gesetzen Rogers II. Beide Sammlungen sind nach Z. allerdings Privatarbeiten. Gegen G. M. Monti betont Z. sodann, daß die Konstitutionen Friedrichs II. Gesetze Rogers II. enthalten, die in den beiden genannten Sammlungen fehlen. Im letzten Kapitel seines Buches würdigt der Vf. die